

Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 111 vom 23. Juni 1971

Diese Beilage wird im Rahmen des Abonnements geliefert, weitere Exemplare DM 1,50 zuzügl. DM 0,20 Porto und Verpackung (einschl. 5,5% Mehrwertsteuer).

Laufende Nr. der Beilagen:

14/71

Bekanntmachung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krank- heiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebens- jahres und über die Früherkennung von Krebs- erkrankungen

Vom 1. Juni 1971

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat gemäß
§ 181 Abs. 2 und § 368 p Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung
am 28. April 1971 die nachstehenden Richtlinien

über Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur
Vollendung des 4. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien)
und

über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebs-
früherkennungs-Richtlinien)

beschlossen.

Bonn, den 1. Juni 1971
IV a 3 — 4346.2 — 680/71

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Im Auftrag
Dr. Matzke

**Richtlinien
des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen
über die Früherkennung von Krebserkrankungen
(Krebsfrüherkennungs-Richtlinien)**

Vom 28. April 1971

Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 181 Abs. 2 und § 368 p Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO) beschlossenen Richtlinien bestimmen das Nähere über die den gesetzlichen Erfordernissen in den §§ 181, 181 a Abs. 1 und § 368 e RVO *) entsprechenden ärztlichen Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen.

A. Allgemeines

(1) Die nach diesen Richtlinien durchzuführenden ärztlichen Maßnahmen dienen

- a) der Früherkennung des Brust-, Genital- und Rektum-Krebses bei Frauen vom Beginn des 30. Lebensjahres an,
- b) der Früherkennung des Rektum- und Prostata-Krebses bei Männern vom Beginn des 45. Lebensjahres an.

(2) Sie sollen mögliche Gefahren für die Gesundheit der Anspruchsberechtigten dadurch abwenden, daß aufgefundene Verdachtsfälle eingehend diagnostiziert und erforderlichenfalls rechtzeitig behandelt werden können.

(3) Es werden diejenigen Untersuchungen durchgeführt, die in den Abschnitten B oder C festgelegt sind und den Anlagen I bzw. II zu Grunde liegen.

(4) Untersuchungen nach diesen Richtlinien sollen diejenigen Ärzte durchführen, welche die vorgesehenen Leistungen auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen erbringen können, nach der ärztlichen Berufsordnung dazu berechtigt sind und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen.

(5) Die bei diesen Maßnahmen mitwirkenden Ärzte haben darauf hinzuwirken, daß für sie tätig werdende Vertreter diese Richtlinien kennen und beachten.

B. Früherkennungsmaßnahmen bei Frauen

Die Maßnahmen zur Früherkennung des Brust-, Genital- und Rektum-Krebses bei der Frau umfassen folgende Leistungen:

1. Klinische Untersuchung

Gezielte Anamnese

Abtasten der Brustdrüsen und der regionären Lymphknoten
Spiegeleinstellung der Portio

Entnahme von Untersuchungsmaterial von der Portio-Oberfläche und aus dem Zervikalkanal

Fixierung des Untersuchungsmaterials für die zytologische Untersuchung

Bimanuelle gynäkologische Untersuchung

Digitale Untersuchung des Rektums

2. Zytologische Untersuchung

Die zytologische Untersuchung umfaßt die Auswertung des zur zytologischen Untersuchung entnommenen Materials. Sofern der untersuchende Arzt die zytologische Untersuchung nicht selbst ausführt, sendet er das Material an einen Zytologen, der den einsendenden Arzt unterrichtet.

3. Folgerung aus den Ergebnissen und Beratung der Untersuchten

Ergeben diese Untersuchungen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der Arzt dafür Sorge tragen, daß im Rahmen der Krankenhilfe (§§ 182, 188 RVO) diese Fälle weiterer, insbesondere ge-

*) § 181 RVO
§ 181 a Abs. 1 RVO
§ 368 e RVO

zielter fachärztlicher Diagnostik, ggf. Therapie zugeführt werden.

4. Aufzeichnungen und Dokumentation

a) Die Untersuchungen werden auf einem dreiteiligen Berichtsvordruck (Anlage I) aufgezeichnet; auf die Vollständigkeit der Eintragungen ist zu achten.

b) Der ausgefüllte dreiteilige Berichtsvordruck wird zusammen mit dem Untersuchungsmaterial an den Zytologen gesandt.

c) Die Teile a und b des Berichtsvordruckes werden vom Zytologen ausgefüllt an den Einsender zurückgeschickt; Teil c bleibt beim Zytologen.

d) Der Teil a wird nach abschließenden Eintragungen vom untersuchenden Arzt der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zur Erfassung und Auswertung eingereicht; Teil b bleibt beim untersuchenden Arzt und soll 5 Jahre aufbewahrt werden.

e) Sofern der untersuchende Arzt auch die zytologische Untersuchung ausführt, wird nur Teil a des Berichtsvordruckes nach abschließender Eintragung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung eingereicht; die Teile b und c bleiben beim untersuchenden Arzt.

f) Durch Ankreuzen der hierfür vorgesehenen Kästchen ist auf dem Berechtigungsschein anzugeben, ob auf Grund der Untersuchungen weitere Maßnahmen veranlaßt oder empfohlen wurden.

g) Die an der Durchführung der zytologischen Untersuchung Beteiligten sind gehalten, für eine ordnungsgemäße Befund- und Präparatedokumentation zu sorgen. Die Befunde sind 5 Jahre aufzubewahren, Präparate der Gruppen Papanicolaou III bis V 2 Jahre.

h) Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen sammeln die aus den Berechtigungsscheinen, Honorarabrechnungen und den Untersuchungsvordrucken anfallenden Ergebnisse und werten sie aus. Die Bundesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, die Bundesknappschaft und die Kassenärztliche Bundesvereinigung sollen sich über eine bundeseinheitliche Zusammenfassung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse verständigen.

C. Früherkennungsmaßnahmen bei Männern

Die Maßnahmen zur Früherkennung des Rektum- und Prostata-Krebses beim Mann umfassen folgende Leistungen:

1. Klinische Untersuchung

Gezielte Anamnese

Digitale Untersuchung des Rektums und Abtasten der Vorsteherdrüse vom After aus

Palpation regionärer Lymphknoten

2. Urinuntersuchung

Auf Eiweiß, Zucker und Sediment

3. Folgerung aus den Ergebnissen und Beratung des Untersuchten

Ergeben diese Untersuchungen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der Arzt dafür Sorge tragen, daß im Rahmen der Krankenhilfe (§§ 182, 188 RVO) diese Fälle weiterer, insbesondere gezielter fachärztlicher Diagnostik, ggf. Therapie zugeführt werden.

AOK	LKK	BKK	IKK	VdAK	AEV	Knappschaft
Name des Versicherten/Versorgungsberechtigten (Vorname) (geb. am)						
(Ehegatte/Kind/Sonst. Angeh.) (Vorname) (geb. am)						
(Arbeitgeber/Dienststelle/Rentnor/BVG/Freiw.) (Mitgl.-Nr.) (Krankensch.-Nr.)						
(Wohnung des Patienten)						

Krankenkassen-Nr. lt. Berechtigungschein: Geburtsjahr: Tag der Untersuchung:

								19										
30								35	36	37								42

Anamnese

Gewichtsverlust (mehr als 2 kg) nein ja 43

Appetitlosigkeit nein ja 44

Abgang von Blut oder Schleim mit dem Stuhl . nein ja 45

Neu aufgetretene Unregelmäßigkeiten im Stuhlgang (Neigung zu Verstopfung oder Durchfall) nein ja 46

Schmerzhafter, häuf. Stuhl drang (Tenesmen) . nein ja 47

Beschwerden beim Wasserlassen (Schmerzen, häufiges und/oder erschwertes Wasserlassen) nein ja 48

Bräunlich oder rötlich gefärbter Urin nein ja 49

Jahr der letzten Früherkennungsuntersuchung 19 50-51

alter Verdachtsfall nein ja 52

bestätigt nein ja 53

Krebs-Früherkennungsuntersuchung Männer

I. Klinischer Befund

Rektum

unauffällig 1 54

verdächtig 2

positiv 3

Prostata

überkastanienlang groß nein ja 55

Knoten nein ja 56

Beschaffenheit der Knoten

 welch, glatt nein ja 57

 hart nein ja 58

Region. Lymphknoten

auffällig nein ja 59

Urinbefund nein 60

Eiweiß positiv nein ja 61

Zucker positiv nein ja 62

Blutbestandteile positiv nein ja 63

Bisher unbekannte behandlungsbedürftige Nebenbefunde nein ja 64

II. Weitere Maßnahmen im Verdachtsfalle

konservativ nein ja 65

operativ nein ja 66

III. Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Stempel und Unterschrift des Arztes)

Ausfertigung für KV

AOK	LKK	BKK	IKK	VdAK	AEV	Knappschaft
(Name des Versicherten/Versorgungsberechtigten) (Vorname) (geb. am)						
(Ehegatte/Kind/Sonst. Angeh.) (Vorname) (geb. am)						
(Arbeitgeber/Dienststelle/Rentnor/BVG/Freiw.) (Mitgl.-Nr.) (Krankensch.-Nr.)						
(Wohnung des Patienten)						

Krankenkassen-Nr. lt. Berechtigungschein: Geburtsjahr: Tag der Untersuchung:

								19										
--	--	--	--	--	--	--	--	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anamnese

Gewichtsverlust (mehr als 2 kg) nein ja

Appetitlosigkeit nein ja

Abgang von Blut oder Schleim mit dem Stuhl . nein ja

Neu aufgetretene Unregelmäßigkeiten im Stuhlgang (Neigung zu Verstopfung oder Durchfall) nein ja

Schmerzhafter, häuf. Stuhl drang (Tenesmen) . nein ja

Beschwerden beim Wasserlassen (Schmerzen, häufiges und/oder erschwertes Wasserlassen) nein ja

Bräunlich oder rötlich gefärbter Urin nein ja

Jahr der letzten Früherkennungsuntersuchung 19

alter Verdachtsfall nein ja

bestätigt nein ja

Krebs-Früherkennungsuntersuchung Männer

I. Klinischer Befund

Rektum

unauffällig

verdächtig

positiv

Prostata

überkastanienlang groß nein ja

Knoten nein ja

Beschaffenheit der Knoten

 welch, glatt nein ja

 hart nein ja

Region. Lymphknoten

auffällig nein ja

Urinbefund nein

Eiweiß positiv nein ja

Zucker positiv nein ja

Blutbestandteile positiv nein ja

Bisher unbekannte behandlungsbedürftige Nebenbefunde nein ja

II. Weitere Maßnahmen im Verdachtsfalle

konservativ nein ja

operativ nein ja

III. Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Stempel und Unterschrift des Arztes)

Ausfertigung f. untersuch. Arzt